Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. Juni 1863.

1. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Die Bürgerschaft hat bei ihrem Beschlusse vom 21. Januar d. J. die Bedenken nicht verkannt, welche namentlich in Ansehung des im zweiten Buch, Titel 1. und 2. durchgeführten Grundsatzes eines besonderen Vermögens der Handelsgesellschaften, der Einführung des Handelsgesetzbuchs entgegentreten.

Sie glaubt aber der diese Bedenken von Neuem scharf hervorhebenden Mittheilung des Senats vom 22. Mai d. J. gegenüber bei ihrem Beschlusse beharren und den Senat um seinen Beitritt zu demselben ersuchen zu müssen.

Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß die wesentlichsten Schwierigkeiten, welche in der Mittheilung des Senats hervorgehoben sind, sich durch geeignete Vorsichtsmaßregeln der Betheiligten beseitigen lassen Soweit dies aber nicht der Fall ist, darf den Zweifeln des Senats gegenüber die Andeutung nicht unterbleiben, daß der angefochtene Grundsatz:

> wonach eine Handelsgesellschaft als selbstständige Inhaberin von Vermögensrechten gilt und das Activ-Vermögen einer solchen nur nach Abzug der darauf haftenden Schulden als Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter behandelt werden soll,

in der Natur der heutigen Handelsverhältnisse und in seinen wesentlichsten Beziehungen auch im Bewußtsein des Handelsstandes begründet ist. Dieser Grundsatz hat in der neueren Wissenschaft und in der Gesetzgebung der meisten Staaten so überwiegend Anerkennung gefunden, daß sich ein kleiner Staat demselben auf die Dauer schwerlich entziehen kann. Er dient nicht allein zur Sicherheit der Handlungsgläubiger und damit zur Stärkung des Handelscredits, sondern vorzugsweise auch zum Schutze der Gesellschafter unter sich gegen absichtliche oder nicht beabsichtigte Benachtheiligungen durch Privatschulden eines Gesellschafters. Der entgegengesetzte bisher noch bei uns geltende, praktisch aber kaum durchführbare Grundsatz:

> wonach das gesammte Activvermögen einer Handlungsgesellschaft als Privateigenthum der einzelnen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Gesellschaftsantheile erscheint,

führt in Verbindung mit der gesetzlich bestehenden solidarischen Verpflichtung eines jeden Gesellschafters für sämmtliche Schulden der Gesellschaft zu so schreienden Ungerechtigkeiten, daß die Gesetzgebung, auch abgesehen von dem Handelsgesetzbuch, auf Abhülfe Bedacht zu nehmen, dringend veranlaßt wäre.

Ueberdies müssen vor den augenscheinlichen Vortheilen, welche eine einheitliche Gesetzgebung für ganz Deutschland, namentlich in den weit verzweigten Beziehungen einer Handelsstadt, bietet, manche in partikulären Verhältnissen begründete Rücksichten, wenn sie nicht von durchgreifender Bedeutung sind, zurücktreten, weil sonst eine Einigung der deutschen Bundesstaaten über eine gemeinsame Gesetzgebung zur Unmöglichkeit wird.

Wenn jedoch der Senat der Ansicht sein sollte, daß die vorzugsweise betonten Bedenken

1) rücksichtlich eines Eingriffs des neuen Princips in begründete Rechte von Privatgläubigern und
2) rücksichtlich der Gefährdung des unter der Verwaltung der Eltern stehenden Sondervermögens der Kinder

durch geeignete gesetzliche Vorkehrungen ohne Verletzung des mehr gedachten Princips des Handelsgesetzbuchs ganz oder theilweise beseitigt werden können, so will die

Bürgerschaft der nochmaligen Berathung dieser Frage durch eine besondere Deputation nicht entgegen sein und ernennt für diesen Fall die Herren: Richter Dr. F. A. Meyer, Richter Dr. Noltenius, Dr. Pfeiffer, Dr. Meinertzhagen, J. G. Höpken und Dr. Pauli zu Mitgliedern dieser Deputation.

2. Strafprozeßordnung.

Mit den in Abschnitt I. der Senatsmittheilung vom 29. v. Mts. unter 1, 2, 4 bis 11 vorgeschlagenen Aenderungen des Entwurfs der provisorischen Strafprozeßordnung erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden und will auch die in Folge Wegfalls eines besonderen Strafgerichts für Bremerhaven sich ergebenden Aenderungen, sowie die Besserung einiger Druckfehler und sonstiger kleiner Unrichtigkeiten der vom Senate zu veranstaltenden Schlußredaction überlassen.

Was die »Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts ꝛc.« betrifft, so würde die Bürgerschaft es zwar gerne sehen, wenn es gelänge, die von Frankfurt und von der berichtenden Deputation gemachten Aenderungsvorschläge, denen ja auch der Senat seine Billigung schenkt, bei den übrigen Städten durchzusetzen. Sollte jedoch durch ein Beharren bei denselben eine baldige Einigung über die »Bestimmungen« überhaupt in Frage gestellt werden, so will die Bürgerschaft von diesen Aenderungen Abstand nehmen. Für den Fall aber, daß trotzdem eine allseitige Genehmigung der »Bestimmungen« eine solche Verzögerung erleiden sollte, daß eine Publication derselben im Laufe dieses Sommers sich nicht mehr erwarten ließe, will die Bürgerschaft den Senat dringend ersucht haben, dem Vorschlage der Bürgerschaft, wonach dem Obergerichte einstweilen die Funktionen des Cassationshofes übertragen werden, seine Zustimmung zu ertheilen. Denn da auch der Senat keinen Anstand nimmt, der von der Bürgerschaft bezüglich Anwendung des § 7. Pos. 3. der »Bestimmungen« auf das gegenwärtige Strafrecht ausgesprochenen Voraussetzung seine Zustimmung zu ertheilen, bietet der Inhalt der Bestimmungen keinerlei Hinderniß, um dieselben nicht sofort in Wirksamkeit zu setzen.

Die Bürgerschaft spricht daher nochmals ihre bestimmte Erwartung aus, daß auf alle Fälle spätestens bis zum 1. October d. J. das neue Verfahren in allen seinen Theilen in's Leben trete.

Mit der vorgeschlagenen Gehaltsnormirung für das Amt des Staatsanwalts ist die Bürgerschaft einverstanden, sowie nicht minder damit, daß für Bremerhaven ein dritter Beamter ernannt werde, welchem zwar in erster Linie die Protocollführung beim dortigen Amte zu übertragen wäre, dem jedoch daneben noch andere mit derselben verträgliche Functionen in administrativen oder gerichtlichen Angelegenheiten zugetheilt werden könnten. Auch scheint es der Bürgerschaft zweckmäßig, daß dieser Posten in der vom Senate vorgeschlagenen Weise als der eines siebenten Gerichtssecretairs qualificirt wird, dabei jedoch eine der ihm anzuweisenden Amtsthätigkeit entsprechende Benennung erhält.

Der Berathung der Polizeireform wird die Bürgerschaft, da nunmehr die Einführung und Einrichtung der Schöffengerichte festgestellt ist, schleunigst ihre Thätigkeit widmen. Doch wird auch für den unerwarteten Fall, daß eine baldige Einigung über dieselbe zwischen Senat und Bürgerschaft nicht erfolgen sollte, dadurch die Einführung des neuen Strafverfahrens keinen Aufschub erleiden dürfen, indem einstweilen jedenfalls in der Stadt Bremen der Oberpolizeicommissär als Staatsanwaltsgehülfe wird fungiren können, auf die Hafenstädte aber die für die Polizeireform gemachten Vorschläge sich nicht erstrecken. Die Bürgerschaft sieht in dieser Beziehung den vom Senate in Aussicht gestellten weiteren Mittheilungen entgegen.

3. Militairvergütungen an Hannover für Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt die in der Mittheilung des Senats vom 29. Mai d. J. in Abschrift beigefügte Uebereinkunft und erklärt sich mit der demnach erforderlichen Erhöhung des Budgetspostens für Militairvergütungen an Hannover (Außerordentliche Ausgaben Cap. IV, Posten 4) auf 10,000 ℳ Gold einverstanden.

Zugleich bewilligt sie auch die zu dem weiteren militairischen Schutz des Hafens durch die angelegte Deckbatterie nach §. 6 des Vertrages vom 1. Januar

1851 zu zahlenden (vergl. Specialbudget für 1862 Nr. 67 ad 2) in das diesjährige Budget nicht aufgenommenen 1000 Thaler Gold.

4. Kanzlisten und Gerichtsboten des Oberappellationsgerichts.

Mit der vorgeschlagenen Abänderung des §. 8 der Oberappellationsgerichtsordnung und dem Inhalte der mitgetheilten Uebereinkunft in Betreff des ersten Kanzlisten beim Oberappellationsgerichte ist die Bürgerschaft einverstanden. Auch ist es ihr genehm, daß das jährliche Gehalt der Gerichtsboten von Crt.ℛ 600 auf Crt.ℛ 750 jährlich erhöht werde.

5. Reform des stadtbremischen Polizeiwesens.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorschläge der ersten, zur Reform des Polizeiwesens niedergesetzten Deputation in deren Bericht vom December 1860, soweit sie nicht schon durch die Beschlüsse vom 16. Januar und 29. Mai 1861 erledigt sind, unter Aussetzung des Beschlusses über die Gehaltsfrage bis zur Vorlage des Berichts der hierfür niedergesetzten Deputation.

Dieselbe genehmigt ferner in Gemäßheit des Deputationsantrags in dem letztgedachten Berichte (1862, Mai 21.) die Anstellung eines Polizei-Secretairs behufs Uebernahme der daselbst bezeichneten Functionen mit einem jährlichen Gehalte von 1200 Thalern, welches von 5 zu 5 Jahren bis zur Maximalsumme von 1500 Thalern steigt. Sie empfiehlt jedoch hierbei dringend, darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Anstellung dieses Hülfsarbeiters die Ernennung eines zweiten Obercommissairs oder doch mindestens die Wiederbesetzung der Stelle eines unteren Polizeicommissairs im Falle der Erledigung einer solchen entbehrlich gemacht werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Juni 1863.

Ablösung des Scheldezolls.

Die Königl. Belgische Regierung hatte bereits vor längerer Zeit dem Senate ein Project mittheilen lassen, wonach die unter dem Namen des Scheldezolls bekannte, für Rechnung der Königlich Niederländischen Regierung von allen die Schelde einsegelnden Seeschiffen erhobene, bisher aber von Belgien im Interesse des eigenen Seehandels für alle fremde Flaggen übernommene Abgabe, durch Zahlung einer Ablösungssumme an die Niederlande abgeschafft und damit die Scheldeschifffahrt von allen außerordentlichen Lasten für immer befreit werden sollte. Belgien erbot sich seinerseits ein Drittheil dieser Ablösungssumme zu zahlen, wenn die übrigen, bei dem Seeverkehr mit Antwerpen interessirten Staaten die nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung an der Scheldeschifffahrt auf sie fallenden Quoten zu dem erforderlichen Capital beizusteuern bereit sein würden. Denjenigen Staaten, welche dieses Project sich aneignen würden, sicherte Belgien alle diejenigen Vortheile zu, welche durch den am 23. Juli 1862 mit Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag den britischen Waaren und Schiffen gewährt worden sind, und welche theils in einer bedeutenden Ermäßigung der belgischen Waarenzölle, theils in einer erheblichen Herabsetzung der verschiedenen, bisher auf der Schelde erhobenen Schiffsabgaben, als Lootsen-, Tonnen- und Hafengelder, bestehen. Denjenigen Staaten dagegen, welche an der Ablösung des Scheldezolls Theil zu nehmen sich weigern würden, ward nicht allein die Fortdauer des Scheldezolls für ihre Handelsfahrzeuge, sondern auch eine differentielle Behandlung ihrer Waaren und Flaggen hinsichtlich aller sonstigen Zoll- und Schifffahrtsabgaben in Aussicht gestellt, welche einer völligen Ausschließung solcher Staaten von dem Verkehr mit Belgien thatsächlich gleichgekommen sein würde.

Eine Anzahl der bedeutenderen Seestaaten war bereits dem belgischen Projecte beigetreten, ehe der Senat Anlaß gehabt hatte, sich über dessen Gutheißung dem Brüsseler Cabinet gegenüber zu erklären. Dabei war allgemein als Grundlage der Ablösung angenommen, daß der durchschnittliche Ertrag des Scheldezolls während der